

Erste Satzung
zur Änderung der
Satzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg nach § 60 der
Abgabenordnung für den Bereich der Ambulanzen i.S.d. § 117 Abs. II SGB V
am Institut für Psychologie
vom 29.07.2025

[Fundstelle: <http://www.uni-wuerzburg.de/aml/veroeffentlichungen/2025-76>]

Aufgrund des Art. 29 Abs. 5 Satz 5 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414), zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg als Körperschaft des öffentlichen Rechts (Art. 9 Abs. 1 BayHIG) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg nach § 60 der Abgabenordnung für den Bereich der Ambulanzen i.S.d. § 117 Abs. II SGB V am Institut für Psychologie vom 01. April 2012 [<http://www.uni-wuerzburg.de/aml/veroeffentlichungen/2013-60>] wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird der erste Spiegelstrich gestrichen.
2. In § 1 Abs. 3 wird folgender neuer erster Spiegelstrich eingefügt:

„- die Durchführung berufspraktischer Einsätze nach PsychThApprO im Bachelorstudiengang „Psychologie“ und Masterstudiengang „Klinische Psychologie, Psychotherapie u. Neurowissenschaften“.“
3. In § 1 Abs. 3 wird der nunmehrige zweite Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:

„- die Förderung des Austauschs von Wissenschaft und Berufspraxis, insbesondere durch geeignete Fortbildungsveranstaltungen.“
4. In § 1 Abs. 3 wird im jetzigen fünften Spiegelstrich das Wort „Psychotherapeuten“ durch die Worte „Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ ersetzt.
5. In § 1 Abs. 3 wird im jetzigen fünften Spiegelstrich der Verweis „(§ 6 PsychThG)“ ersetzt durch den Verweis „(§ 27 PsychThG)“.

6. In § 1 Abs. 3 wird folgender neuer sechster Spiegelstrich eingefügt:

„- Behandlungen in dem für die Weiterbildung von Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten erforderlichen Umfang nach den Richtlinien der Weiterbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Bayern.“

§ 2

Diese Ordnung tritt zum 1. Oktober 2025 in Kraft.

Würzburg,

Der Präsident

Prof. Dr. Paul Pauli